

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "FREIE WÄHLER RUBIGEN" (FWR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rubigen.

Der Verein will das Mitspracherecht aller politisch interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Gemeindeangelegenheiten wahren, indem er

- durch offene Information im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Gemeinde eine aktive Mitarbeit an der Gemeindepolitik ermöglicht
- diese Politik kritisch und konstruktiv mitgestaltet.

Der Verein bekennt sich zur rechtsstaatlichen organisierten Schweizerischen Demokratie und ist konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger und jede Bürgerin der Einwohnergemeinde Rubigen nach Erreichen des 18. Altersjahres werden, sofern sie keiner in der Einwohnergemeinde Rubigen tätigen anderen politischen Partei angehören.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten
- durch Übertritt in eine andere politische Partei innerhalb der Einwohnergemeinde Rubigen
- durch Ausschluss.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit ein Mitglied mit Angabe der Gründe ausschliessen

- sofern ein Mitglied sich mit 2 Jahresbeitragen im Verzug befindet.

III. Organisation

Artikel 4

Die Organe der FWR sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Zwei Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Artikel 5

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre (ausgehend von den geraden Jahren) im ersten Vierteljahr statt. Ausserordentliche GV können durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden jederzeit einberufen werden. Die schriftliche Einladung ist durch den Vorstand in der Regel spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung

(Sitzungstag mitgezählt) der Post zu übergeben. Beschlüsse können nur über schriftlich angekündigte Geschäfte gefasst werden.

Ein Fünftel der Mitglieder des Vereins können beim Präsidenten schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Dem Begehren ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

Artikel 6

Den Vorsitz der GV führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nicht geheime verlangt.

Artikel 7

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) der ordentlichen Generalversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Ausgaben die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen (Artikel 10)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- weitere in der Traktandenliste aufgeführte Sachgeschäfte.

b) der ausserordentlichen Hauptversammlung

- die gemäss Art. 5, Abs 2 vorgesehenen Traktanden.

Artikel 8

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsrevisors übernimmt der Nachfolger die Amtszeit des Vorgängers.

b) Der Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus:

- 2 – 6 Vorstandsmitgliedern

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Beratungen beiziehen.

Artikel 10

Der Vorstand ist das Geschäftsleitende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nach Gesetz und Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Der Vorstand hat eine Verfügungskompetenz im Rahmen der liquiden Mittel.

c) Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die Rechnungsrevisoren haben zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern steht, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Ergebnisses und der Vermögenslage Art. 958 ff OR entspricht. Sie erstatten der ordentlichen GV über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 12

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Beiträgen
- Kapitalerträgen und Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Das Vereinsjahr entspricht zwei Kalenderjahren. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den Stichtag 31. Dezember mindestens alle zwei Jahre in den ungeraden Jahren zu erstellen.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll für einen wohltätigen oder kulturellen Zweck in der Gemeinde Rubigen verwendet werden.

V. Auflösung

Artikel 13

In einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung, an welcher mindestens ein Drittel aller Mitglieder teilnehmen müssen, kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Wird die Beschlussfähigkeit auch an einer zweiten hiezu einberufenen GV nicht erreicht, so ist der Vorstand für die Auflösung des Vereins zuständig.

Artikel 14

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die GV bestimmt besondere Liquidatoren.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 15

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. März 1993 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 19. März 2003 in Kraft.

Rubigen, 19. März 2003

Der Präsident

Die Sekretärin

Hanspeter Rohr

Margrit Weiss